

**Satzung des Fördervereins  
der Gemeinschaftsgrundschule Am See e.V.  
Am See 22, 47279 Duisburg**

**§1**

**Name, Sitz, Rechtsform und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Am See, Duisburg- Wedau“. Er hat seinen Sitz in Duisburg. Er soll Rechtsfähigkeit erlangen und deshalb in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen werden.
  - a) Die Postanschrift des Fördervereins ist identisch mit der Anschrift des Vorsitzenden.
  
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ steuergünstige Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Gemeinschaftsgrundschule Am See, Duisburg- Wedau insbesondere durch:
  - a) Ideelle und materielle Unterstützung der Schule, der Schulpflegschaft und der Eltern. Pflege der Verbindung zwischen Eltern, Schülern, Lehrern und Förderern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Mitgliedsbeiträge, Sammeln von Spenden, Verkauf von Bastelsachen und ähnlichen Aktivitäten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

**§2**

**Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung

**§3**

**Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10€ im Jahr. Die Beiträge sind bis zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres fällig, und muss auf das unten aufgeführte Konto überwiesen werde.

Nur zahlende Mitglieder sind bei der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt.

Kontoinhaber: Förderverein GGS Am See, Duisburg Wedau e.V.

IBAN: DE24 3606 0591 0000 5127 80

BIC: GENODED1SPW

Verwendungszweck: Name und Klasse des Kindes

Sparda- Bank West eG

**§4**

**Austritt**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod oder – bei juristischen Personen- durch Auflösung,
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit dem Eingang wirksam. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§5**

### **Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, auf Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Satzungsgemäß Verwaltungsausgaben werden erstattet. Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.

## **§6**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

die Organe handeln ehrenamtlich.

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens 40 von Hundert der Mitglieder dies durch einen schriftlichen begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die

Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstellen und ihr die Jahresrechnung vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder den Vorstand, beschließt über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über Ausgaben oder Eingehung von Verpflichtungen von über 1533,88€ im Einzelfall.

## **§9**

### **Der Vorstand**

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB gehören:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der SchatzmeisterAlle drei sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende
- b) stellvertretende Vorsitzende
- c) Schatzmeister
- d) stellvertretende Schatzmeister
- e) Schriftführer
- f) stellvertretende Schriftführer
- g) Beisitzer
- h) Kassenprüfer
- i) stellvertretende Kassenprüfer

Der Vorstand wird grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt.

2. Eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen nur in der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

### **§9 a**

1. Lehrer der Gemeinschaftsgrundschule Am See können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen geladen werden.
2. Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und dessen Vertreter können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

## **§10 Vorstandssitzung**

1. Der Vorsitzende oder sein Vertreter rufen den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Frist von einer Woche ein.  
Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Sachverständige zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist.

## **§11 Vereinsauflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für die Gemeinschaftsgrundschule Am See, Duisburg- Wedau, falls diese nicht mehr besteht, für den katholischen Kindergarten Am See und dem evangelischen Kindergarten Fliederbusch zu gleiche Teilen verwendet.

Die Satzung wurde beschlossen.

Berücksichtigt ist die Satzungsänderung durch Mitgliederversammlung am 20. November 2002

Berücksichtigt ist die Satzungsänderung durch Mitgliederversammlung am 28. November 2007

Berücksichtigt ist die Satzungsänderung durch Mitgliederversammlung am

Tim Kamphausen  
1. Vorsitzender

Maurice Stiegler  
stellvertretender Vorsitzender

Vanessa Slusallek  
Schatzmeister